

**Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Frömmersbach – Nord) und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 208 „Frömmersbach – Nord“  
Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Planungsziele****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Top</b>
07.06.2011	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	7

**Beschlussvorschlag:**

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden in dem im beigefügten Übersichtsplan (Original im M.1 : 5000) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Frömmersbach – Nord) sowie der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 208 „Frömmersbach – Nord“ aufgehoben .
2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt das Planungskonzept der Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Frömmersbach – Nord) sowie der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 208 „Frömmersbach – Nord“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen

**Begründung:**

Die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a sehen im Norden von Frömmersbach umfangreiche Wohnbauflächen vor, die jedoch nie erschlossen und bebaut wurden und in dem festgesetzten Umfang so auch städtebaulich nicht mehr gewollt sind, da sie den Ortsteil Frömmersbach erheblich erweitern würden. Im wirksamen Flächennutzungsplan wurde die Fläche deshalb auch wesentlich reduziert.

Im Rahmen der Beschlüsse zur weiteren Wohnungsbauentwicklung im Jahr 2008 wurde ein kleinerer Teil dieser Fläche als sinnvolle potenzielle Erweiterungsfläche beurteilt. Die Bemühungen der städtischen Entwicklungsgesellschaft, diese Fläche als Wohngebiet zu erschließen, sind jedoch daran gescheitert, dass mit den Eigentümern der Flächen kein Einvernehmen über die Konditionen herzustellen war.

Die Bebauungspläne Nr. 1 und 1a aus dem Jahr 1964 enthalten keine Regelungen zu Erschließung oder städtebaulicher Ordnung. Um eine ungeordnete Entwicklung zu verhindern, soll das verbindliche Planungsrecht aufgehoben werden. Langfristig wird diese Fläche durch die Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan gesichert.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 208 „Frömmersbach – Nord“ wird ebenfalls aufgehoben. Ziel dieses Bebauungsplanes war es, die Wohngebietsausweisungen im Bebauungsplan Nr. 1 zu verringern.

**Anlage/n:**

Übersichtsplan